

**Anordnung
über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße
auf den Binnenwasserstraßen
(Binnenschiffsbesetzungsordnung).**

Vom 2. Dezember 1952

Die Steigerung des Schiffsverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik schließt in verstärktem Maße die Verpflichtung aller für die Abwicklung des Verkehrs Verantwortlichen in sich, dafür zu sorgen, daß die Gesundheit öder das Leben von Menschen nicht gefährdet, daß Schäden an Volkseigentum vermieden und die Schiffstransporte reibungslos durchgeführt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es unter anderem erforderlich, daß die Schiffe auf den Binnenwasserstraßen eine ausreichende Besetzung haben.

Um das zu sichern, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Verkehr folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Fahrzeuge und Flöße, die auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, müssen außer dem Schiffs- oder Floßführer die in § 2 dieser Anordnung vorgeschriebene Mindestbesetzung an Bord haben.

(2) Lotsen, Häupter oder andere zu vorübergehenden Diensten angenommene Personen rechnen nicht als Besetzung im Sinne dieser Anordnung.

(3) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist neben dem Schiffs- oder Floßführer der Schiffseigner verantwortlich.

§ 2

Für die nachstehenden Arten von Fahrzeugen und Flößen (Buchstaben A bis F) wird folgende Mindestbesetzung vorgeschrieben:

A. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit	Boots- mann	Lehr- ling
von 15 t bis 139 t (Schuten)	—	1
von 140 t bis 199 t (unter Finowmaß)	—	1
von 200 t bis 300 t (Finow- u. Gr. Finowmaß)	1	— (ab 4. Halbjahr der Lehrzeit)
von 301 t bis 500 t (Berliner-, Saale- u. Gr. Saalemaß)	1	1
von 501 t bis 600 t (Odermaß)	1	1
von 601 t bis 900 t (Plauer- u. Gr. Plauermaß)	2	— (ab 4. Halbjahr der Lehrzeit)
über 900 t (Elbemaß)	2	1

Weicht die normale Tragfähigkeit einer dieser Bauarten von der dafür festgelegten Tonnenzahl ab, so ist das Fahrzeug gemäß seiner Bauart zu besetzen.

B. Selbstfahrer

1. Motorfahrzeuge, deren Motoren vom Steuerstand aus bedient werden können.

Hierauf finden die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft (Abs. A) geltenden Vorschriften Anwendung. Der Schiffsführer muß mit dem Betrieb des Motors vertraut sein. Ferner muß ein Bootsmann oder Lehrling

mit der Handhabung des Motors soweit vertraut sein, daß er ihn in Notfällen anlassen und abstellen kann. Anderenfalls ist ein Maschinist erforderlich.

2. Motorfahrzeuge, deren Motoren nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, mit Ladefähigkeit:
- bis-250 t 1 Bootsmann
1 Maschinist
 - von 251 t bis 450 t 1 Steuermann
1 Bootsmann
1 Maschinist
 - über 450 t 1 Steuermann
2 Bootsleute
1 Maschinist

3. Mit Dampf betriebene Schiffe:

- a) Maschinenpersonal bei einer Maschinenleistung:
- bis 250 PS 1 Maschinist
1 Heizer
 - über 250 PS 1 Maschinist
2 Heizer
- b) Deckpersonal bei einer Ladefähigkeit:
- bis 250 t 1 Bootsmann
1 Lehrling (ab 2. Jahr der Lehrzeit)
 - von 251 t bis 450 t 1 Steuermann
1 Bootsmann
 - über 450 t 1 Steuermann
2 Bootsleute

C. Schlepper

1. a) Motorschlepper, deren Motoren vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Maschinenleistung:
- bis 100 PS 1 Lehrling (ab 5. Halbjahr der Lehrzeit)
 - von 101 bis 300 PS 1 Bootsmann
 - über 300 PS 1 Steuermann
1 Bootsmann
- bei Fahrt über Haff und Bodden — zusätzlich 1 Maschinist
- b) Motorschlepper, deren Motoren nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, zusätzlich 1 Maschinist
2. Dampfschlepper bei einer Maschinenleistung:
- bis 100 PS 1 Maschinist
1 Lehrling (ab 5. Halbjahr der Lehrzeit)
 - von 101 bis 300 PS 1 Maschinist
1 Bootsmann
- und wenn "mehr als 28 m² Heizfläche vorhanden sind, zusätzlich 1 Heizer
- Dampfschlepper, für die ein Heizer nicht vorgeschrieben ist, bei Fahrten über Haff und Bodden — zusätzlich 1 Heizer
- über 300 PS 1 Steuermann
1 Maschinist
1 Bootsmann
1 Heizer
- Seitenradschlepper bis 300 PS zusätzlich 1 Bootsmann
- Seitenradschlepper bis 650 PS mit einem Kessel..... 1 Steuermann
2 Bootsleute
1 Maschinist
2 Heizer
1 Lehrling